

**Beiträge zum Informationsrecht**

---

**Band 41**

**Multiplikatoren als Herausforderung  
für die Informationsfreiheit und  
das Verbraucherportal „Topf Secret“**

**Grund- und lebensmittelrechtliche Determinanten  
im Spannungsfeld von Verbraucherinformation und  
Schutz unternehmerischer Interessen**

**Von**

**Ferdinand Wollenschläger**



**Duncker & Humblot · Berlin**

FERDINAND WOLLENSCHLÄGER

Multiplikatoren als Herausforderung  
für die Informationsfreiheit und  
das Verbraucherportal „Topf Secret“

# Beiträge zum Informationsrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Hansjürgen Garstka,  
Prof. Dr. Michael Kloepfer,  
Prof. Dr. Eva Inés Obergfell,  
Prof. Dr. Friedrich Schoch

Band 41

# Multiplikatoren als Herausforderung für die Informationsfreiheit und das Verbraucherportal „Topf Secret“

Grund- und lebensmittelrechtliche Determinanten  
im Spannungsfeld von Verbraucherinformation und  
Schutz unternehmerischer Interessen

Von

Ferdinand Wollenschläger



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpfing  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 1619-3547  
ISBN 978-3-428-18424-8 (Print)  
ISBN 978-3-428-58424-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Das am 1.5.2008 in Kraft getretene und im Jahre 2012 novellierte Verbraucherinformationsgesetz stellt einen zentralen Baustein sowohl der Informationsfreiheit als auch der Verbraucherpolitik dar. Es räumt jedem einen – an keine weiteren Bedingungen wie ein berechtigtes Interesse geknüpften – Anspruch auf Zugang zu behördlichen Informationen u. a. über Verstöße von Unternehmen gegen lebensmittelrechtliche Anforderungen ein, um die Informationsbasis für Konsumententscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern und Markt- sowie Verwaltungstransparenz zu erhöhen. Es liegt auf der Hand, dass dieser Informationsanspruch in einem Spannungsverhältnis zum auch grundrechtlich fundierten Schutz unternehmerischer Interessen steht, werden doch Rechtsverstöße publik, woraus nicht unerhebliche Umsatzeinbußen und Reputationsschäden resultieren können. In besonderer Schärfe besteht dieses Spannungsverhältnis, wenn die Informationen nicht (nur) zur eigenen Unterrichtung, sondern zur Weiterverbreitung begehrt werden, wie über das im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung stehende Verbraucherportal Topf Secret. Diese private Plattform ermöglicht Einzelnen, die entsprechenden behördlichen Informationen elektronisch zu beantragen und diese nach Erhalt über die Internet-Plattform der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Zweifelsohne erhöht der dann eintretende Multiplikatoreneffekt die vom Verbraucherinformationsgesetz angestrebte Transparenz; freilich nimmt auch die Eingriffsintensität bei den betroffenen Lebensmittelunternehmen zu.

Nicht nur deshalb werfen Multiplikatoren eine besondere Herausforderung für die Informationsfreiheit auf. Deren Bewältigung bildet den Gegenstand der vorliegenden und mit Blick auf das Verbraucherportal Topf Secret durchgeführten Untersuchung. Neben einer Analyse des einfach-gesetzlichen Rahmens widmet sich die Arbeit den verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben für die Auflösung des beschriebenen Spannungsfeldes, etwa grundrechtlichen Grenzen des Informationszugangs einschließlich Mechanismen der Richtigkeitsgewähr. Dabei ist angesichts der Europäisierung des Lebensmittelrechts eine Mehrebenenperspektive einzunehmen, greifen doch nicht nur Anforderungen des nationalen Verfassungsrechts, sondern auch des Unionsrechts, namentlich der Unionsgrundrechte, des EU-Lebensmittelrechts und des EU-Datenschutzrechts. Die generierten Erkenntnisse weisen schließlich über das untersuchte Beispiel Topf Secret hinaus, weshalb eine Schlussbetrachtung die Thematik „Multiplikatoren als Herausforderung für die Informationsfreiheit“ aus allgemeiner Perspektive reflektiert.

Die vorliegende Untersuchung beruht auf einem für die Veröffentlichung überarbeiteten Rechtsgutachten für foodwatch e.V., einem der beiden Betreiber des

Verbraucherportals Topf Secret. Foodwatch e.V. hat sich überdies an den Kosten der Drucklegung beteiligt. Der Verfasser dankt Frau Rauna Bindewald und Herrn Oliver Huizinga von foodwatch e.V. für den hilfreichen Austausch zum Portal Topf Secret, ebenso meinem ehemaligen Assistentenkollegen Ministerialrat Dr. Kai Engelbrecht für die Bereitschaft zur Diskussion verschiedener Rechtsfragen.

Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand von Juni 2021.

Der Verfasser dankt schließlich dem Verlag Duncker & Humblot, namentlich Herrn Dr. Florian R. Simon, LL.M., und den Herausgeber(inne)n der Schriftenreihe „Beiträge zum Informationsrecht“, der Kollegin Eva Inés Obergfell und den Kollegen Hansjürgen Garstka, Michael Kloepfer und Friedrich Schoch, für die Aufnahme in diese Schriftenreihe einschließlich der zügigen Begutachtung und Frau Heike Frank vom Verlag für die redaktionelle Betreuung.

München, im Juni 2021

*Ferdinand Wollenschläger*

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Multiplikatoren als Herausforderung für die Informationsfreiheit und das Verbraucherportal Topf Secret: Einführung und Gang der Untersuchung</b> . . . .	11
<b>II. Die Initiative Topf Secret: Funktionsweise der Plattform und Anliegen</b> . . . . .	15
<b>III. Einfach-gesetzlicher Rahmen: das Verbraucherinformationsgesetz</b> . . . . .	18
1. Anwendungsbereich und Zweck der Verbraucherinformation . . . . .	18
2. Antragsberechtigung: jedermann . . . . .	20
3. Gegenstand und Umfang des Zugangsanspruchs . . . . .	21
4. Ausschluss- und Beschränkungsgründe, § 3 VIG . . . . .	24
a) Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 3 Satz 1 Nr. 2 lit. c VIG) . . . . .	24
b) Zugang zu personenbezogenen Daten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a VIG) . . . . .	25
c) Information während laufender Verfahren (§ 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b, Satz 3 VIG) . . . . .	26
5. Vorgaben für Verfahren, Rechtsschutz und Richtigkeit . . . . .	26
a) Verfahren . . . . .	26
b) Rechtsschutz . . . . .	27
c) Richtigkeit . . . . .	27
6. Rechtsmissbrauchsklausel, § 4 Abs. 4 VIG . . . . .	28
7. Parallelität zu § 40 Abs. 1a LFGB . . . . .	29
8. Verhältnis von VIG-Informationszugangs- und Informationsweiterverwendungsrecht . . . . .	30
a) Anwendungsbereich des IWG und dessen Verhältnis zum VIG . . . . .	31
b) Keine Irrelevanz der Weiterverwendung für den Informationszugang . . . . .	33
aa) Trennungsthese . . . . .	34
bb) Relevanz der Weiterverwendung für den Informationszugang . . . . .	35
c) Rechtslage nach dem Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors . . . . .	37



<b>IV. Verfassungsrechtlicher Rahmen</b> .....	38
1. Anwendbarkeit der nationalen Grundrechte .....	38
2. Kein Grundrechtseingriff durch die Handlungen Privater .....	39
3. Antragsgebundene Verbraucherinformation auf dem Prüfstand der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) .....	41
a) Schutzbereich .....	41
b) Eingriff .....	41
aa) Kein Sonderregime i.S.d. Glykol-Rechtsprechung .....	42
bb) Eingriffsqualität der antragsgebundenen Informationserteilung .....	44
(1) Allgemeine Anforderungen .....	44
(2) Eingriffsqualität der aktiven staatlichen Verbraucherinformation .....	45
(3) Eingriffsqualität der antragsgebundenen Informationserteilung nach dem VIG .....	45
(a) Bejahung eines Eingriffs im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.8.2019 .....	46
(b) Kritik am Fokus der Eingriffsprüfung auf Topf Secret .....	47
(c) Eingriffsqualität der antragsgebundenen Informationserteilung nach dem VIG .....	49
(d) Keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs aufgrund (informationeller) Zwischenakte Privater .....	49
c) Rechtfertigung .....	51
aa) Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage .....	51
bb) Legitimer Zweck .....	53
cc) Geeignetheit .....	54
dd) Erforderlichkeit .....	55
ee) Angemessenheit .....	57
(1) Allgemeine Konkretisierungen: Drei-Stufen-Lehre und Bezugspunkt der Prüfung .....	57
(a) Drei-Stufen-Lehre .....	57
(b) Bezugspunkt der Prüfung .....	58
(2) Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers .....	59
(a) Allgemeines .....	59
(b) Hohe Gewichtung des Zugangsinteresses durch den Gesetzgeber .....	60
(3) Eingriffsintensität .....	61
(a) Eingriffsfolgen .....	62
(b) Belastungsintensität einer Internet-Veröffentlichung .....	62
(c) Unterschiede aktive Publikumsinformation und antragsgebundene Informationserteilung .....	64
(aa) Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts .....	64
(bb) Bewertung .....	65

(cc) Eingriffsschärfung qua staatlichem Steuerungsverlust nach Informationserteilung? .....	68
(4) Hohes Gewicht und Dringlichkeit der Anliegen der Verbraucherinformation .....	70
(5) Reduktion der Schutzwürdigkeit durch öffentlichkeitsrelevanten Rechtsverstoß .....	72
(6) Schutzmechanismen: (Verfahrens-)Anforderungen im VIG und zivilrechtlicher Rechtsschutz im Kontext der Informationsweiterverwendung .....	73
(a) Schutzmechanismen zugunsten des Lebensmittelunternehmens im VIG .....	73
(b) Mechanismen zur Richtigkeitsgewähr .....	74
(c) Zivilrechtlicher Rechtsschutz im Kontext der Informationsweiterverwendung .....	77
(d) Grundsätzliche Irrelevanz (nur) möglicher Rechtsverstöße Privater .....	78
(7) Abwägung: Angemessenheit der gesetzgeberischen Priorisierung der Verbraucherinformation .....	78
(a) Bewertung der antragsgebundenen Information in Rechtsprechung und Schrifttum .....	79
(b) Vertretbarkeit und Rechtfertigungsfähigkeit der gesetzgeberischen Interessenbewertung .....	80
(c) Position des Bundesverfassungsgerichts zur aktiven staatlichen Verbraucherinformation .....	83
(d) Anforderungen an die Tatsachengrundlage der Information .....	84
(e) Keine Bagatellschwelle .....	86
(f) Befristung .....	87
(g) Anforderungen an die Informationserteilung .....	89
(aa) Allgemeines .....	89
(bb) Hinweis auf Behebung des Verstoßes .....	89
(cc) Erläuterungen .....	90
(h) Keine Beschränkung auf Akteneinsicht .....	91
ff) Differenzierung zwischen gesetzgeberischer Regelung und Anwendung im Einzelfall .....	91
4. Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) .....	91
5. Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) .....	92
6. Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) .....	92
<b>V. Unionsrechtlicher Rahmen .....</b>	<b>94</b>
1. EU-Primärrecht: Unionsgrundrechte und EU-Marktfreiheiten .....	95

2. Keine Sperrwirkung des Art. 10 VO (EG) Nr. 178/2002 für die schlichte Verbraucherinformation .....	97
3. Vorgaben der EU-Lebensmittelkontrollverordnung .....	99
a) Exkurs: Lebensmittel-Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	99
b) Lebensmittel-Kontrollverordnung (EU) Nr. 2017/625 .....	101
aa) Anforderungen der Verschwiegenheitspflicht, Art. 8 VO (EU) Nr. 2017/625 .....	101
(1) Grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2017/625 .....	101
(2) Ausnahme für die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen gemäß Art. 8 Abs. 5 VO (EU) Nr. 2017/625 .....	102
(a) Veröffentlichung gemäß Art. 8 Abs. 5 lit. a und b VO (EU) Nr. 2017/625 .....	103
(b) Veröffentlichung bei Erforderlichkeit auf anderweitiger Grundlage	105
bb) Vereinbarkeit mit der Transparenzregelung, Art. 11 VO (EU) Nr. 2017/625	107
cc) Materielle Anforderungen an die Informationserteilung .....	108
4. Vereinbarkeit mit der Datenschutzgrundverordnung .....	109
a) Art. 86 DSGVO (Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten) .....	110
b) Allgemeine Anforderungen an die Datenverarbeitung (Art. 5 f., 86 DSGVO)	113
aa) Rechtmäßigkeit und Verarbeitung nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 6 DSGVO) .....	114
bb) Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO) .....	118
cc) Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) .....	119
dd) Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO) .....	119
ee) Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e 1. HS DSGVO) .....	120
ff) Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO) .....	120
<b>VI. Schlussbetrachtung: Multiplikatoren als Herausforderung für die Informationsfreiheit .....</b>	<b>121</b>
<b>VII. Zusammenfassung in Thesen .....</b>	<b>125</b>
<b>Rechtsprechungsverzeichnis (Auswahl) .....</b>	<b>129</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>131</b>
<b>Gesetzesmaterialien .....</b>	<b>137</b>
<b>Sachregister .....</b>	<b>138</b>

# **I. Multiplikatoren als Herausforderung für die Informationsfreiheit und das Verbraucherportal Topf Secret: Einführung und Gang der Untersuchung**

Foodwatch e.V. betreibt zusammen mit der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. die Internet-Plattform Topf Secret. Diese ermöglicht ihren Nutzern, elektronisch bei den Lebensmittelüberwachungsbehörden die Erteilung von Informationen über die Ergebnisse amtlicher Lebensmittelkontrollen bei einzelnen Unternehmen zu beantragen und die daraufhin behördlicherseits erteilten Informationen auf der Plattform im Internet zu veröffentlichen (näher zu Funktionsweise und Anliegen II.).

Basis der Plattform ist das am 1.5.2008 in Kraft getretene<sup>1</sup> und im Jahre 2012 novellierte<sup>2</sup> Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Dieses räumt jedem einen Anspruch auf Zugang zu Informationen u. a. über Verstöße von Unternehmen gegen lebensmittelrechtliche Anforderungen ein, um die Informationsbasis für Konsumentscheidungen der Verbraucher zu verbessern und Markt- sowie Verwaltungstransparenz zu erhöhen (näher zum VIG III. und zu seinem Anliegen III. 1.). Diese Möglichkeit eines antragsgebundenen Informationszugangs stellt einen wichtigen Baustein nicht nur der Informationsfreiheit, sondern auch der Verbraucherpolitik dar. Er steht neben behördlichen Primärmaßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverstöße und behördlichen Sekundärmaßnahmen zu deren Sanktionierung (etwa als Ordnungswidrigkeit) sowie einer aktiven staatlichen Verbraucherinformation, etwa auf der Grundlage des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation vom 5. 11. 2007, BGBl. I, S. 2558.

<sup>2</sup> Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 15. 3. 2012, BGBl. I, S. 476; Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) vom 17. 10. 2012, BGBl. I, S. 2166, berichtigt durch Bekanntmachung vom 10. 12. 2012, BGBl. I, S. 2725; geändert durch Art. 2 Abs. 34 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. 8. 2013, BGBl. I, S. 3154. Zur Novelle *J. Prommer/M. Rossi*, *GewArch* 2013, S. 97.

<sup>3</sup> Im Überblick zur Verortung der Verbraucherinformation *F. Wollenschläger*, *VerwArch* 102 (2011), S. 20 (22 ff.); *ders.*, Mitgliedstaatliche Informationsbefugnisse im Lebensmittelsektor vor dem Hintergrund der Harmonisierung des europäischen Lebensmittelrechts, in: *A. Dix/G. Franßen/M. Kloepfer/P. Schaar/F. Schoch* und *Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit (Hrsg.)*, *Jahrbuch Informationsfreiheit und Informationsrecht* 2013, 2014, S. 151 (154 f.).

Es liegt auf der Hand, dass die zweifelsohne legitimen Zielen dienende behördliche Verbraucherinformation über Rechtsverstöße von Unternehmen im Allgemeinen und im Kontext der Zugänglichmachung über die Plattform Topf Secret im Besonderen nicht nur die Frage nach einfach-gesetzlichen Grenzen, sondern auch nach ihrer Vereinbarkeit mit unternehmerischen Grundrechten, namentlich der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) aufwirft, stehen doch potentiell erhebliche Einbußen an Reputation und Geschäftserfolg im Raum. Es liegt ebenfalls auf der Hand, dass der durch die Weiterveröffentlichung der Informationen im Internet bewirkte Multiplikatoreffekt die beschriebene Konfliktlage zwischen Informationszugang und unternehmerischen Interessen weiter verschärft. Ein Mehr an Transparenz bedeutet nämlich zugleich eine höhere Eingriffsintensität. Insoweit ist in Erinnerung zu rufen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. 3. 2018 die aktive staatliche Verbraucherinformation gemäß § 40 Abs. 1a LFGB zwar für grundsätzlich verfassungskonform erklärt, gleichzeitig aber – im hiesigen Kontext potentiell relevante – Schranken aufgezeigt hat.<sup>4</sup> Daneben werfen Multiplikatoren-Konstellationen weitere Fragen auf, etwa nach Realisierbarkeit und Inhalt der behördlichen Korrekturpflicht bei unrichtiger Informationserteilung (§ 6 Abs. 4 VIG) oder nach dem Verhältnis des VIG-Informationszugangsregime zum Regime der im IWG geregelten Informationsweiterverwendung.

Die mit Informationszugangsbegehren im Kontext von Topf Secret befassten erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte haben die Zulässigkeit einer behördlichen Informationserteilung unterschiedlich beurteilt.<sup>5</sup> Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. 8. 2019<sup>6</sup> und weitere Entscheidungen zahlreicher Oberverwaltungsgerichte haben die Zulässigkeit der Informationserteilung bejaht,<sup>7</sup> andere Oberverwaltungsgerichte haben dies im Eilverfahren offen gelassen<sup>8</sup>. Das Schrifttum gelangt nach wie vor zu divergierenden Einschätzungen.<sup>9</sup> Die Bundesregierung

---

<sup>4</sup> BVerfGE 148, 40.

<sup>5</sup> Siehe dazu die Nachweise bei *C. Halder/B. Metzl*, jurisPR-ITR 22/2019 Anm. 6, C. Für die Zulässigkeit etwa VG Augsburg, BeckRS 2019, 12743, Rn. 27 ff.; VG Freiburg, BeckRS 2019, 19973, Rn. 8 ff.; VG Karlsruhe, BeckRS 2019, 27103, Rn. 19 ff.; VG Regensburg, BeckRS 2020, 34611, Rn. 43 ff.; VG Würzburg, BeckRS 2020, 25105; a.A. neben anderen etwa VG Ansbach, BeckRS 2019, 15084, Rn. 25 ff.

<sup>6</sup> BVerwGE 166, 233.

<sup>7</sup> BayVGh, BeckRS 2020, 6798; BeckRS 2020, 20595; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6. 3. 2020, OVG 12 S 17.19, juris, Rn. 16; Beschl. v. 6. 3. 2020, OVG 12 S 25.19, Umbruck, S. 5 ff.; OVG Bremen, BeckRS 2020, 18789, Rn. 31 ff.; BeckRS 2021, 7074, Rn. 34 ff.; OVG Lüneburg, BeckRS 2020, 171; OVG Münster, LMuR 2020, S. 92 (96); Beschl. v. 23. 7. 2020, 15 B 288/20, juris, Rn. 32 ff.; VGH Kassel, BeckRS 2020, 27638; VGH Mannheim, LMuR 2020, S. 115; BeckRS 2019, 33951, Rn. 38 ff.

<sup>8</sup> OVG Hamburg, BeckRS 2019, 26284; OVG Koblenz, LMuR 2020, S. 90 (91).

<sup>9</sup> Verfassungskonform: *C. Halder*, jurisPR-ITR 9/2020 Anm. 5, C.; *ders./B. Metzl*, jurisPR-ITR 22/2019 Anm. 6, C. und D.; *F. Kraft/P.-G. Elsing*, ZLR 2020, S. 118 (123 f.); *R. Metz*, VuR 2020, S. 188 (188 f.); vgl. auch, obgleich ohne nähere rechtliche Begründung, *R. Neubauer/J. Dyllick*, LKV 2020, S. 237 (237 f.). Einen Verfassungsverstoß annehmend *K. F. Gärditz*, LMuR 2020, S. 62. De lege ferenda eine Reform des VIG vor dem Hintergrund der novellierten

hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 16. 12. 2020 die besondere Bedeutung der „Transparenzvorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) sowie des § 40 Abs. 1a LFGB“ betont und diese als „wesentliches Instrument des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ qualifiziert. Und weiter heißt es dort spezifisch mit Blick auf Topf-Secret:

Hinsichtlich des VIG gilt, dass das Bundesverwaltungsgericht das Verbraucherinformationsgesetz und seine verbraucherfreundliche Handhabung in einem Urteil vom 29. August 2019 (Az. 7 C 29.17) nochmals ausdrücklich bestätigt hat. Infolge des Urteils, dem sich anlässlich einer Klageserie im Zusammenhang mit der foodwatch-Kampagne „Topf Secret“ die obergerichtliche Rechtsprechung weitestgehend angeschlossen hat bzw. dessen tragende Erwägungen sie sich erneut zu eigen gemacht hat, wurden etwaige Rechtsunsicherheiten endgültig beseitigt und Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des VIG ausgeräumt. Das Urteil ermöglicht somit einen bundesweit einheitlichen und wirksamen Vollzug des Gesetzes. Vor diesem Hintergrund besteht auch im Hinblick auf das VIG aus Sicht der Bundesregierung derzeit kein weitergehender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.<sup>10</sup>

Vor diesem Hintergrund erörtert die vorliegende Untersuchung zum einen die Frage, ob eine Auslegung des VIG, wonach die Erteilung von Informationen über die Ergebnisse amtlicher Lebensmittelkontrollen bei einzelnen Unternehmen – auch bei (möglicher) Weiterverwendung der Informationen zum Zwecke der Veröffentlichung auf der Internetplattform „Topf Secret“ – zulässig ist (dazu III.),<sup>11</sup> mit den Grundrechten des Grundgesetzes in Einklang steht (dazu IV.).<sup>12</sup> In Einklang mit der erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts liegt der Fokus auf der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG; dazu IV. 3.); weitere Grundrechte werden als Exkurs betrachtet<sup>13</sup>. Zum anderen thematisiert die Untersuchung die Frage, ob eine derartige Auslegung des VIG mit dem Unionsrecht in Einklang steht (V.). Denn die Europäisierung des Lebensmittelrechts bedingt die Notwendigkeit einer Mehr-Ebenen-Perspektive. Der Schwerpunkt liegt auf dem EU-Lebensmittelsekundärrecht, namentlich der novellierten Lebensmittelkontrollverordnung (EU) Nr. 2017/625 (dazu V. 2. und 3.). Betrachtet werden des

---

Regelung des § 40 Abs. 1a, 4 und 4a LFGB fordernd: *M. Grube/A. Pitzer*, ZLR 2019, S. 465 (478). Offen gelassen bei *M. Rossi*, JZ 2020, S. 573 (575 ff.). Für eine generelle Verfassungswidrigkeit der voraussetzungslosen Verbraucherinformation *M. Grube/M. Immel/R. Wallau*, Verbraucherinformationsrecht, Teil D, § 1 VIG, Rn. 9.

<sup>10</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 16. 12. 2020, BT-Drs. 19/25319, S. 93.

<sup>11</sup> Diese Auslegung des VIG wird der Untersuchung zugrunde gelegt.

<sup>12</sup> Hierbei ist deren Anwendbarkeit trotz unionsrechtlicher Überformung des Sachverhalts zugrunde zu legen, dazu IV. 1.

<sup>13</sup> Siehe zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung IV. 4., zur Eigentumsgarantie IV. 5., zur Rechtsschutzgarantie IV. 6., zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht Fn. 77 und Fn. 197 sowie zur Unschuldsvermutung Fn. 33.